

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 534/2020, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

- die Ausweisung und Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
 - K32 Perboratanlage Treibach-Althofen
 - N91 Metallwarenerzeugung Häusermann
 - N92 Karbolineumfabrik Avenarius Amstetten

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.